

ten abgestuften Verfassungssystem des Weltfußballs. Doch auch über solche Einzelfragen hinaus folgt der Einstieg, um Rechtsfragen im internationalen Fußball beantworten zu können, über das internationale Verbandsverfassungsrecht als sachnächstes und zugleich höchstrangiges Rechtsregime. Die neben dem FIFA-Recht jeweils räumlich anwendbare Teilverfassung einer Konföderation determiniert dabei den Prüfungs-

einstieg. Außerdem wird damit offengelegt, welche rechtsordnungsinternen und rechtsordnungsexternen Einwirkungen, d.h. autonomiebezogene Beschränkungen und rechtsnormbezogene Modifikationen dabei in Betracht kommen. Der vergleichende Überblick über das abgestufte Verfassungssystem im Weltfußball stellt sich wie folgt dar:

Ebene	(Teil)-Verfassung	Einwirkungen aus anderen Rechtsordnungen		
		intern	extern national	extern international
1	FIFA-Statuten	–	• Schweiz	u. a. Menschenrechte • EMRK • IPbpR • IPwskR
2	UEFA-Statuten	• FIFA	• Schweiz	u. a. Menschenrechte • EMRK • IPbpR • IPwskR
2	CONMEBOL-Statuten	• FIFA	• Paraguay • Schweiz (mittelbar via CAS)	u. a. Menschenrechte • AMRK • IPbpR • IPwskR • EMRK (mittelbar via CAS)
2	AFC-Statuten	• FIFA	• Malaysia • Schweiz (mittelbar via CAS)	u. a. Menschenrechte • Völkergewohnheitsrecht • EMRK (mittelbar via CAS)
2	CAF-Statuten	• FIFA	• Ägypten • Schweiz (mittelbar via CAS)	u. a. Menschenrechte • Banjul-Charta • IPbpR • IPwskR • EMRK (mittelbar via CAS)
2	CONCACAF-Statuten	• FIFA	• Bahamas • Schweiz (mittelbar via CAS)	u. a. Menschenrechte • IPbpR • IPwskR • EMRK (mittelbar via CAS)
2	OFC-Statuten	• FIFA	• Neuseeland • Schweiz (mittelbar via CAS)	u. a. Menschenrechte • IPbpR • IPwskR • EMRK (mittelbar via CAS)

Dieser Beitrag wird in Ausgabe 5/2025 der SpuRt fortgesetzt.

50+1? Wenn schon, denn schon!

Zur Mitteilung des BKartA vom 16.6.2025

Von Prof. Dr. Jan-Frederick Göhsl LL. M. (UCL) und Prof. Dr. Alexander Scheuch, Münster/Bonn*

Der Beitrag analysiert die jüngste Bewertung der im deutschen Profifußball geltenden 50+1-Regel durch das Bundeskartellamt (BKartA). Die Regel schreibt vor, dass die Stimmrechtsmehrheit an Kapitalgesellschaften, die an den Lizenzligen teilnehmen möchten, beim ursprünglichen Stammverein liegen muss. Die

Mitteilung des BKartA zeigt, dass die Regel in ihrer jetzigen Form kartellrechtswidrig und somit nichtig ist. Zwar wird in der Grundregel keine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung gesehen, sodass sie aufgrund ihres soziokulturellen Ziels, breiten Bevölkerungskreisen Mitbestimmungsmöglichkeiten einzuräumen, unter die Wouters/Meca-Medina-Ausnahme fallen kann. Die derzeitige Anwendung der Regel lässt jedoch die nötige Kohärenz vermissen. Problematisch ist zudem die Ausnahmeregelung für eine Mehrheitsbeteiligung langjähriger Förderer, in deren Genuss

* Verf. Göhsl ist Juniorprofessor für Bürgerliches Recht, Wirtschaftsrecht und Rechtsfragen der Digitalisierung an der Universität Münster, Verf. Scheuch ist Professor für Bürgerliches Recht, Handels-, Gesellschafts- und Zivilprozessrecht an der Universität Bonn. Sämtliche Internetquellen sind zuletzt abgerufen worden am 23.6.2025.

Bayer Leverkusen und der VfL Wolfsburg kommen. Hierbei handelt es sich auf Grundlage der jüngeren EuGH-Rechtsprechung in den Rechtssachen ESL und ISU um eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung im Verhältnis zu den Klubs. Wenn die 50+1-Regelung beibehalten werden soll, sind rasche Reformen erforderlich, um zu gewährleisten, dass in allen Klubs über die Mitgliedschaft in einem Stammverein Einfluss auf die Geschicke der Kapitalgesellschaft genommen werden kann. Der Beitrag beleuchtet im Einzelnen denkbare Regelungsoptionen.

The article discusses the German Federal Cartel Office's (BKartA) recent assessment of the 50+1 rule in German football. The rule mandates that the original football clubs, i. e. registered associations, must maintain majority control of corporate entities wishing to participate in Germany's top football leagues. The BKartA found the rule's current form to be in violation of antitrust law. It is therefore invalid. The article notes that, according to the BKartA, the basic rule does not constitute a by-object restriction of competition and that it can fall under the Wouters/Meca Medina exception due to its socio-cultural goal of providing fans the opportunity to participate in decision-making. However, the rule's current application lacks the necessary coherence, most notably seen in the case of RB Leipzig where access to voting membership is severely limited. Particularly problematic is the exception allowing majority ownership by long-term sponsors, currently granted to Bayer Leverkusen and VfL Wolfsburg. The article argues that this exception constitutes a by-object restriction under the ECJ doctrine established in ESL and ISU. The article stresses that, if the 50+1 shall be preserved, there is a need for reforms that ensure access to and member participation within the clubs as well as effective club control within the corporate entities. The continuation of this legal debate seems likely, with possible court challenges looming on the horizon.

I. Einleitung

Die Frage nach der kartellrechtlichen Zulässigkeit der 50+1-Regel gehört zu den Dauerbrennern des Sportrechts. 2018 beantragte die DFL eine Überprüfung durch das Bundeskartellamt (BKartA). Als nach mehr als fünf Jahren ein Abschluss des Verfahrens absehbar war, führten die EuGH-Urteile zum Sportkartellrecht vom 21.12.2023 (insb. ESL¹ und ISU²) zu einer weiteren Nachspielzeit. Mit einer Pressemitteilung vom 16.6.2025³ samt begleitenden FAQ⁴ hat das BKartA nun wesentliche Richtungsentscheidungen verlautbart. Dass ausweislich der Überschrift „Nachbesserungsbedarf“ bezüglich 50+1 gesehen wird, klingt harmloser, als es ist. Die DFL steht vor einer Mammutaufgabe. Denn: Die gegenwärtige 50+1-Regelung ist kartellrechtswidrig und deshalb nichtig. Für denkbare Korrekturen gibt das BKartA Handlungsanweisungen. Insbesondere die Forderung nach der ersatzlosen Streichung bestehender Förderausnahmen ist bemerkenswert und für die betroffenen Klubs in Leverkusen und Wolfsburg wohl nur schwer zu verdauen.

1 EuGH, Urt. v. 21.12.2023 – C-333/21, SpuRt 2024, 38 – ESL.

2 EuGH, Urt. v. 21.12.2023 – C-124/21 P, SpuRt 2024, 43 – ISU.

3 BKartA, Bundeskartellamt sieht Nachbesserungsbedarf bei 50+1, PM v. 16.6.2025, <https://t1p.de/ko4x5>.

4 BKartA, 50+1-Verfahren des Bundeskartellamtes – Frage- und Antwortpapier zur Pressemitteilung vom 16. Juni 2025, <https://t1p.de/co7mw>.

Unter II. geben wir einen kurzen Überblick über das bisherige Verfahren in Sachen 50+1 und die konkreten Monita des Kartellamtes. Abschnitt III. nimmt eine kartellrechtliche Bewertung vor. Abschnitt IV. initiiert die Diskussion darüber, welche Handlungsoptionen für die DFL unter Berücksichtigung von Vereins- und Gesellschaftsrecht bestehen.

II. Was bisher geschah: Hintergrund und Inhalt der Mitteilung des BKartA

Die Mitteilung des BKartA über die vorläufige Bewertung der 50+1-Regel vom 16.6.2025 läutet das Ende einer kartellrechtlichen Saga ein. Die Grundregel sieht vor, dass Kapitalgesellschaften nur dann eine Lizenz für die Bundesligen erhalten können, wenn ein Mutterverein mehr als 50 % der Stimmenanteile in der Versammlung der Anteilseigner innehat bzw. die Komplementärgesellschaft zu 100 % beherrscht (§ 8 Nr. 3 der Satzung der DFL Deutsche Fußball Liga e. V.). Die Regel beschäftigt die Sportrechtsszene praktisch seit ihrer Einführung Ende der 1990er-Jahre.⁵ Selbst wenn man nur die letzten sieben Jahre betrachtet, zeigt sich eine Geschichte voller Wendungen: Im Jahr 2018 leitete das BKartA auf Antrag der DFL ein Verfahren nach § 32c GWB ein. Ziel der DFL war es, feststellen zu lassen, dass die 50+1-Regel kartellrechtlich unbedenklich sei und dass kein Anlass zum Tätigwerden für das BKartA bestehe.⁶ Im Jahr 2021 teilte das BKartA jedoch mit, dass man einen Konflikt mit dem Kartellrecht sehe:⁷ Zwar bestünden gegen die Grundregel keine Bedenken, allerdings sei die Ausnahmeregelung problematisch, die unter bestimmten Voraussetzungen den Mehrheitserwerb durch einen langjährigen Förderer ermöglicht. Von dieser sog. Förderausnahme profitieren bis heute Bayer Leverkusen und der VfL Wolfsburg. Diese Ausnahme, so das BKartA damals, sei geeignet, das Prinzip der Vereinsprägung zu unterlaufen; es sei deshalb zweifelhaft, ob 50+1 im Ganzen unter die nach der Wouters-/Meca-Medina-Doktrin⁸ denkbare Ausnahme vom Kartellverbot falle.

Im Jahr 2023 bot die DFL an, die Förderausnahme für die Zukunft zu streichen und lediglich eine Form des Bestandsschutzes (mit verschiedenen Restriktionen) für die bisherigen „Förderklubs“ einzuführen.⁹ Das BKartA stellte in Aussicht, diese Zusagen nach § 32b Abs. 1 S. 1 GWB für bindend zu erklären.¹⁰ Kurz vor der Torlinie grätschte dann jedoch der EuGH mit seinen sportkartellrechtlichen Entscheidungen vom 21.12.2023¹¹ dazwischen, weshalb das BKartA die Prüfung abermals aufnahm.¹²

In seiner Pressemitteilung vom 16.6.2025 hält das BKartA nunmehr fest, die 50+1-Grundregel stelle auch

5 Überblick bei Heermann, Verbandsautonomie im Sport, 2022, S. 678 ff.; Schütz, SpoPrax 2023, 137.

6 DFL, DFL-Präsidium lehnt Antrag auf Bewilligung einer Ausnahme von der 50+1-Regel für Hannover 96 und Herrn Martin Kind ab, PM v. 18.7.2018, <https://t1p.de/bsfol>; s. auch Scherzinger, SpoPrax 2021, 178; Schütz, SpoPrax 2023, 137, 141.

7 BKartA, Vorläufige Einschätzung des Bundeskartellamtes zur 50+1-Regel der DFL, PM v. 31.5.2021, <https://t1p.de/zhpdf>.

8 EuGH, Urt. v. 19.2.2002 – C-309/99, NJW 2002, 877 – Wouters, Rn. 97; EuGH, Urt. v. 18.7.2006 – C-519/04 P, SpuRt 2006, 195 – Meca Medina, Rn. 42 ff.; instruktiv EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 183–187.

9 BKartA, 50+1-Verfahren – DFL-Zusagenangebot soll verbindlich werden, PM v. 12.7.2023, <https://t1p.de/gn2dj>.

10 BKartA (Fn. 9), PM v. 12.7.2023.

11 S. o. Fn. 1 und 2.

12 BKartA, 50+1-Verfahren – Verfahrensstand, PM v. 6.2.2024, <https://t1p.de/s63pd>.

unter Berücksichtigung der neuen Judikatur keine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung dar.¹³ Das Ziel, eine Vereinsprägung des sportlichen Wettbewerbs und die damit verbundene Mitgliederpartizipation zu gewährleisten, könne nach Wouters/Meca Medina eine Ausnahme vom Kartellverbot rechtfertigen. Allerdings erfordere dies eine systematische und konsistente Anwendung der Regelung. Dies sei durch die gegenwärtige Praxis in Frage gestellt.¹⁴ Erstens achte die DFL nicht ausreichend darauf, dass die Stammvereine ihren Fans die Möglichkeit bieten, als stimmberechtigtes Neumitglied aufgenommen zu werden. Zweitens müsse sichergestellt sein, dass die 50+1-Regel auch bei Abstimmungen innerhalb des Ligaverbandes konsequent umgesetzt werde.¹⁵

Trotz dieser Bedenken hat sich das BKartA entschieden, sein Ermessen dahingehend auszuüben, keinen förmlichen Verfahrensabschluss herbeizuführen.¹⁶ Die Anwendung von 50+1 vorerst zu untersagen, würde die partizipativen Mitbestimmungsmöglichkeit gänzlich aufheben, also „das Kind mit dem Bade auszuschütten“.¹⁷ Um der DFL eine rechtssichere Ausgestaltung der 50+1-Regel zu ermöglichen, stellt das BKartA angemessene Übergangsfristen in Aussicht.

III. Kartellrechtliche Bewertung

Das im Ausgangspunkt positive Signal, welches das BKartA im Hinblick auf die 50+1-Regel sendet, ist im Lichte der neueren Rechtsprechung des EuGH bemerkenswert. Die Argumentation des Amtes erscheint zum Teil angreifbar, das Ergebnis aber vertretbar.

1. 50+1-Grundregel als bewirkte Wettbewerbsbeschränkung betreffend Beteiligung an Klubs

Da nach den EuGH-Entscheidungen vom 21.12.2023 die Wouters/Meca-Medina-Ausnahme nur für bewirkte Wettbewerbsbeschränkungen offensteht,¹⁸ ist in Fällen der bezweckten Wettbewerbsbeschränkung eine Freistellung lediglich nach den Effizienzmaßstäben des Art. 101 Abs. 3 AEUV möglich.¹⁹ Die Hürden hierfür sind ausgesprochen hoch, sodass Regeln wie 50+1, wenn man sie als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung einordnete, kaum in den Genuss einer Rechtfertigung gelangen könnten.²⁰

„Bezweckt oder bewirkt?“ lautet für Wettbewerbsbeschränkungen durch Sportverbandsregeln daher die neue Gretchenfrage. Klare Maßstäbe hat die Praxis noch nicht gefunden.²¹ Der EuGH verlangt allgemein eine Berücksichtigung des zugrundeliegenden Wettbewerbskontexts, um festzustellen, ob das jeweilige Verhalten schon seinem Wesen nach als schädlich für das gute Funktionieren des normalen Wettbewerbs angesehen werden kann.²² Die Ziele des Verhaltens

könnten dabei nur dann berücksichtigt werden, wenn sie sich objektiv auf den Wettbewerb beziehen.²³ Keine Rolle dürfe spielen, ob sich das Verhalten grundsätzlich auf legitime außerwettbewerbliche Ziele stützt.²⁴ Eine „gute Absicht“ (d. h. ein anerkanntes Gemeinwohlziel) soll an diesem Punkt also grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Sie kann erst dann zum Tragen kommen, wenn es sich um eine bloß bewirkte Wettbewerbsbeschränkung handelt und eine Anwendung der Meca-Medina-Ausnahme in Betracht kommt.²⁵

Bei der Einordnung der 50+1-Grundregel als bewirkte Wettbewerbsbeschränkung durch das BKartA verschwimmen indes mitunter die Grenzen zwischen wettbewerblichen und gemeinwohlorientierten Zielen.²⁶ Das BKartA stellt lediglich pauschal fest, es liege keine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung vor und die 50+1-Grundregel diene dem Ziel der Vereinsprägung und damit dem Ausgleich der ideellen und wirtschaftlichen Interessen im Profifußball. In Anbetracht der Bedeutung, die der Abgrenzung zwischen bezweckten und bewirkten Wettbewerbsbeschränkungen zukommt, erscheint dies reichlich knapp. Statt sich auf die Aussage zu beschränken, auch unter Geltung von 50+1 blieben externe Beteiligungen an Fußballkapitalgesellschaften möglich,²⁷ hätte man sich stärker mit dem Umstand auseinandersetzen sollen, dass dennoch jeglicher Wettbewerb um Mehrheitsbeteiligungen von Investoren ausgeschaltet wird.²⁸

Allerdings stößt man in der Rechtsprechung des EuGH durchaus auf Vorbilder für die Einordnung eines Ausschlusses externer Mehrheitsbeteiligungen als lediglich bewirkte Wettbewerbsbeschränkung. So hatte die Rechtssache Wouters – Ausgangspunkt der in Meca Medina fortgeschriebenen Ausnahme – gerade ein Verbot der Beteiligung Externer (Wirtschaftsprüfer) an Rechtsanwaltssoziatäten zum Gegenstand.²⁹ Nimmt man den EuGH mit der Aussage beim Wort, wonach die Anwendung der in Wouters etablierten Ausnahme nie für bezweckte Wettbewerbsbeschränkungen gegolten habe,³⁰ kann schon rein logisch betrachtet das in Wouters betroffene Totalverbot einer Beteiligung nur eine bewirkte Wettbewerbsbeschränkung gewesen sein.³¹ Für das beschränkte Beteiligungsverbot der 50+1-Regel könnte dann Vergleichbares gelten. Auch hat der EuGH jüngst das Verbot der Beteiligung berufsfremder Investoren an deutschen Rechtsanwaltsgesellschaften ausdrücklich (wenngleich unter dem Blickwinkel der Grundfreiheiten) gebilligt.³²

13 BKartA (Fn. 3), PM v. 16.6.2025.

14 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 6.

15 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 6; zum Hintergrund (sog. „Investorenbeschluss“ von 2023) s. Fischer/Hesse, SpuRt 2024, 8, 9.

16 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 8.

17 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 8.

18 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 186; EuGH (Fn. 2) – ISU, Rn. 113; im Anschluss daran z. B. auch EuGH, Urt. v. 4.10.2024 – C-650/22, SpuRt 2024, 487 – Diarra; s. auch Stopper, SpuRt 2024, 86, 88.

19 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 189; s. auch Stopper, SpuRt 2024, 86, 89.

20 Haug, SpoPrax 2024, 69, 72.

21 Vgl. dazu aktuell z. B. GA EuGH Emiliou, Schlussantr. v. 15.5.2025 – C-209/23, BeckRS 2025, 9902 – RRC, Rn. 55 ff.

22 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 162 mwN; Überblick bei Wirtz/Schulz, NZKart 2024, 625, 626.

23 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 167.

24 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 167; EuGH (Fn. 18) – Diarra, Rn. 132.

25 Vgl. GA EuGH Emiliou, Schlussantr. v. 15.5.2025 – C-428/23, BeckRS 2025, 9892 – ROGON, Rn. 32 ff.

26 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 5; s. bereits BKartA, 50+1-Regel – Auswirkungen der EuGH-Rechtsprechung und weitere Verfahrensführung, PM v. 29.5.2024, <https://t1p.de/f51n3>.

27 BKartA (Fn. 3), PM v. 16.6.2025.

28 Heermann (Fn. 5), S. 683 geht in diesem Zusammenhang wohl sogar von einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung aus; ebenfalls krit., auch mit Blick auf wachsenden Finanzierungsbedarf der Klubs, Mock, GmbHR 2024, 964, 971.

29 EuGH (Fn. 8) – Wouters.

30 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 186; bestätigt in EuGH, Urt. v. 25.1.2024 – C-438/22, NZKart 2024, 159 – Em akaunt, Rn. 32 f.

31 Vgl. Scheuch, JZ 2024, 354, 356.

32 EuGH, Urt. v. 19.12.2024 – C-295/23, NJW 2025, 425 – Halmer.

2. Förderausnahme als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung betreffend Ligateilnahme

Die 50+1-Förderausnahme nimmt in der Einschätzung des BKartA eine Sonderstellung ein. Das BKartA stellt bei der Einordnung von 50+1 als bewirkte Wettbewerbsbeschränkung zunächst allein auf die Grundregel ab. Die Wirkungen der Förderausnahmen würdigt es gesondert.³³ Diese Auftrennung ist aus kartellrechtlicher Sicht konsequent, wenngleich dieser Umstand vom BKartA allenfalls angedeutet wird. Die gewährten Förderausnahmen betreffen nämlich eine andere Wettbewerbsdimension als die 50+1-Grundregel. Die Grundregel hat die Einschränkung des Wettbewerbs auf der Ebene der Investoren zur Folge (siehe III.1.). Die Förderausnahmen wirken demgegenüber auf den Wettbewerb zwischen den Klubs ein, indem einzelne Klubs privilegiert werden. Diese beiden Dimensionen müssen unterschieden werden.

Im Kontext der Förderausnahme gelangt das BKartA zu einer anderen kartellrechtlichen Bewertung als bei der 50+1-Grundregel. Sie laufe dem vom EuGH aufgestellten Gebot homogener und regulatorischer Wettbewerbsbedingungen zuwider.³⁴ Das BKartA sieht deshalb auch für einen Bestandsschutz für bisherige Nutznießer der Förderausnahme keinen Raum mehr. Offen lässt das Amt, ob es hierin eine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung erkennt oder lediglich die Ausnahmen vom Kartellverbot nicht als erfüllt ansieht.³⁵ Es bleibt unklar, an welchen Kriterienkatalog der Verweis auf homogene regulatorische Wettbewerbsbedingungen anknüpft. Den Begriff der Homogenität nutzt der EuGH in seinen jüngeren sportkartellrechtlichen Entscheidungen nur in ESL und Diarra, indem er es für legitim erachtet, die Organisation und den Ablauf internationaler Profifußballwettbewerbe gemeinsamen Regeln zu unterwerfen, die dazu dienen, die Homogenität zu gewährleisten.³⁶ Der Sprung zur Begriffsverwendung in einem nationalen Kontext durch das Kartellamt ist demnach weit. Viel spricht dafür, dass sich das BKartA mit dem Homogenitätserfordernis auf die allgemeinen Anforderungen für die Regelsetzung durch Sportverbände bezieht. Diese nehmen eine Gatekeeper-Stellung ein und müssen daher besondere Anforderungen erfüllen.³⁷ Das Amt scheint davon auszugehen, dass grundsätzlich homogene Wettbewerbsbedingungen zwischen den Klubs herrschen müssen. Es wäre daher die Aufgabe der Sportverbände, ein Level Playing Field zwischen den Klubs zu schaffen. Regeln, die einzelne Klubs privilegieren und damit mittelbar andere Klubs diskriminieren, wären grundsätzlich nicht zulässig.

Ein solches Verständnis läuft auf eine extensive Auslegung der europäischen Rechtsprechungslinie hinaus. ESL und die dort zitierten Entscheidungen, insb. OTOC sowie MOTOE, betrafen Fallkonstellationen, in denen die Verbände selbst potentiell mit den reglementierten Unternehmen in Wettbewerb standen.³⁸

Durch die strikten Anforderungen sollte der Anreiz zu einer Selbstbegünstigung ausgeschlossen werden.³⁹ Für das Verhältnis zwischen der DFL und den einzelnen Klubs liegt die Annahme eines derartigen Interessenkonflikts nicht gleichermaßen auf der Hand. Der Ligaverband reguliert nicht den Zugang zu einem Markt (Teilnahme an Sportwettkämpfen), auf dem er selbst aktiv ist. Allerdings ist zu bedenken, dass der Verband in seiner Eigenschaft als Unternehmensvereinigung der Klubs handelt. Durch die Lizenzbedingungen regulieren demnach schlussendlich die Klubs in ihrer Gesamtheit den Zugang zum Markt für Sportwettkämpfe, auf dem sie selbst aktiv sind.⁴⁰ Eine Übertragung der strengen Grundsätze aus ESL erscheint deshalb vertretbar.⁴¹ Die Folge ist, dass die Lizenzierungsregeln transparent, objektiv, verhältnismäßig und insbesondere diskriminierungsfrei sein müssen, um nicht bereits als bezweckte Wettbewerbsbeschränkung eingestuft zu werden.⁴² Das *Level Playing Field* zwischen den Klubs wird zum zentralen Leitprinzip für die Lizenzierungsentscheidung. Selektive Ausnahmen von der 50+1-Regel lassen sich dann praktisch nicht mehr begründen.

3. Anwendung der Wouters-/Meca-Medina-Ausnahme auf die 50+1-Grundregel

Das BKartA hält die 50+1-Grundregel unter Berücksichtigung der Wouters-/Meca-Medina-Rechtsprechung grds. für ausnahmefähig.⁴³ Dies wird allein auf das soziokulturelle Ziel der Vereinsprägung und der daraus resultierenden Mitgliederpartizipation gestützt.⁴⁴ Die Konzentration auf diese Zielsetzung ist zu begrüßen. Andere, ebenfalls diskutierte Ziele, wie die Herstellung von „competitive balance“, dürften auch mit anderen Mitteln erreichbar sein, weshalb hierfür eine Wettbewerbsbeschränkung in Form der 50+1-Regel nicht erforderlich wäre.⁴⁵ Stattdessen setzt das BKartA klar auf die besondere Bedeutung des Fußballs und seiner Verankerung in der Bevölkerung. In deren Förderung wird ein Gemeinwohl bzw. ein anerkanntes ethisches Ziel im Sinne der durch ESL⁴⁶ konkretisierten Wouters-/Meca-Medina-Ausnahme gesehen.⁴⁷

Nach Ansicht des BKartA ist allerdings die gegenwärtige Umsetzungspraxis der 50+1-Grundregel nicht ausnahmefähig und damit nicht kartellrechtskonform, da die DFL die Regel nicht systematisch und konsistent anwende.⁴⁸ Tatbestandlicher Anknüpfungspunkt für diese Kritik ist bereits die erste Stufe des Meca-Medina-Tests.⁴⁹ Das BKartA schließt sich einer Litera-

33 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 7; EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 144–146; EuGH (Fn. 18) – Diarra, Rn. 143.

34 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 7.

35 *Wertenbruch*, GmbHR 2024, 930, 933 verortet die kartellrechtliche Problematik eher auf der Rechtfertigungsebene.

36 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 144; EuGH (Fn. 18) – Diarra, Rn. 143.

37 *Pauer*, NZKart 2024, 177, 179; *Scheuch*, JZ 2024, 354, 356.

38 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 132 f.; EuGH, Urt. v. 1.7.2008 – C-49/07, SpuRt 2008, 193 – MOTOE, Rn. 51 f.; EuGH, Urt. v. 28.2.2013 – C-1/12, NZKart 2013, 291 – OTOC, Rn. 91; s. auch *Duval/Van Rompuy*, SpuRt 2024, 359, 363.

39 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 133; EuGH (Fn. 2) – ISU, Rn. 125; s. auch *Pauer/Blaschczok*, NZKart 2024, 296, 298; *Scheuch*, JZ 2024, 354, 356.

40 So auch in Bezug auf Art. 102 AEUV GA EuGH *Emiliou* (Fn. 21) – RRC, Rn. 136.

41 So auch GA EuGH *Emiliou* (Fn. 21) – RRC, Rn. 137 f.

42 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 174–179.

43 BKartA (Fn. 3), PM v. 16.6.2025; instruktiv zum Hintergrund der Ausnahme GA EuGH *Emiliou* (Fn. 25) – ROGON, Rn. 32 ff.

44 BKartA (Fn. 3), PM v. 16.6.2025.

45 BKartA (Fn. 7), PM v. 31.5.2021; s. auch *Heermann* (Fn. 5), S. 684 f.; *Jentsch/Bögelsack*, SpuPrax 2024, 137, 141.

46 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 183.

47 So auch *Wertenbruch*, GmbHR 2024, 930, 933; weiterführend *Ebert*, NZKart 2024, 681, 683 f.; krit. zur Erforderlichkeit aber *Jentsch/Bögelsack*, SpuPrax 2024, 137, 141.

48 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 6.

49 EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 183; EuGH (Fn. 2) – ISU, Rn. 111; s. auch GA EuGH *Emiliou* (Fn. 25) – ROGON, Rn. 68; vgl. zu den Tatbestandsvoraussetzungen auch *Ebert*, NZKart 2024, 681, 682; *Meierlv. Schreiter/Cukurov*, WuW 2024, 365, 367; *Stopper*, SpuRt 2024, 86, 89 f.

turansicht an, die in das Tatbestandsmerkmal „legitimes Ziel“ das Erfordernis hineinliest, dass das Ziel in kohärenter und stringenter Weise verfolgt werden müsse.⁵⁰ Damit wird ein Grundsatz übertragen, der bereits im Prüfungskontext der Grundfreiheiten anerkannt ist.⁵¹ Weil dahinter ein allgemeiner Rechtsgedanke stehen dürfte, überzeugt die Übertragung auf die kartellrechtliche Prüfung.⁵²

An dem Kohärenzkriterium (systematische und konsistente Anwendung) scheitert die aktuelle Umsetzung der 50+1-Regel vor allem deshalb, da sie nicht einfordert, dass das Prinzip der partizipativen Mitgliederbeteiligung flächendeckend gelebt wird. Das BKartA verteilt mit dieser Feststellung einen klaren Seitenhieb gegen die Vereinsstruktur von RasenBall-sport Leipzig e. V. Das dortige Konstrukt sieht keine offene Aufnahme stimmberechtigter Mitglieder vor; vielmehr gibt es nur eine niedrige einstellige Anzahl Stimmberechtigter, die jeweils in einer geschäftlichen oder sonstigen Beziehung zum Verein bzw. Red-Bull-Konzern stehen.⁵³ So sichert sich der Investor seinen Einfluss bereits auf Ebene des Vereins. 50+1 bleibt auf der Ebene der Kapitalgesellschaft formal gewahrt. An solche Umgehungsstrukturen hat man bei Schaffung von 50+1 offenbar nicht gedacht, da man nur etablierte Stammvereine vor Augen hatte.

Letztlich gilt: Das Ziel der Vereinsprägung darf kein bloßes Feigenblatt sein.⁵⁴ Wenn die Vereinsprägung und die damit verbundene partizipative Mitgliederbeteiligung schon zur Rechtfertigung der 50+1-Regel herangezogen werden soll, dann muss die DFL dies in der Praxis konsequent und ohne Ausnahmen einfordern.

4. Rechtsfolgen

Auf Grundlage der zustimmungswürdigen Ansicht des BKartA verstößt eine 50+1-Regel, die, wie derzeit, eine Förderausnahme vorsieht, gegen Art. 101 Abs. 1, 102 AEUV sowie die nationalen Kartellvorschriften. Als Rechtsfolge sieht Art. 101 Abs. 2 AEUV die Nichtigkeit der Satzungsregelung vor.

Allenfalls lässt sich darüber nachdenken, ob nicht die 50+1-Grundregel im Wege einer geltungserhaltenden Reduktion vom Nichtigkeitsverdikt ausgenommen werden kann. Nach der Rechtsprechung ist eine solche in engen Grenzen möglich, wenn die vom Kartellverbot betroffene Vereinbarung gegenständlich teilbar ist.⁵⁵ Da die Förderausnahme einen abgeschlossenen eigenen Sinngehalt hat, lässt sich diese grundsätzlich von der 50+1-Grundregel trennen. Damit erschiene eine geltungserhaltende Reduktion möglich. Sie hätte zur Folge, dass gegenwärtig allein die 50+1-Grundregel ohne Ausnahmemöglichkeiten gelten würde. In diesem Szenario müssten die Werksklubs aus Leverkusen und Wolfsburg unmittelbar um die Lizenz fürchten.

Allerdings ist aktuell neben der Regelung zur Förderausnahme auch die 50+1-Grundregel aufgrund der entsprechenden Anwendungspraxis der DFL kartellrechtlich „infiziert“ (s. III.3.). Eine geltungserhaltende Reduktion kommt deshalb im Ergebnis nicht in Betracht. Vielmehr ist auch die Grundregel von 50+1 derzeit gemäß Art. 101 Abs. 2 AEUV ipso iure nichtig. Dies hat zur Folge, dass die 50+1-Regelung in künftigen Lizenzierungsverfahren streng genommen nicht zu beachten wäre. Die DFL dürfte daher eine Lizenzerteilung aktuell nicht aus dem Grund verweigern, dass ein externer Investor über die Stimmrechtsmehrheit bei dem Lizenzbewerber verfügt.

IV. Hausaufgaben und Handlungsoptionen für die DFL

Die DFL steht vor dem geschilderten Hintergrund unter Zeitdruck: Dem Lizenzantrag eines gegen 50+1 verstoßenden Klubs müsste derzeit eigentlich stattgegeben werden (soeben III.4.). Und die großzügigen Übergangsfristen, die das BKartA offenbar gewähren möchte, vermögen gegen private Rechtsschutzverlangen nichts auszurichten. Umso wichtiger ist eine rasche Richtungsentscheidung. Die Optionen liegen so klar wie nie auf dem Tisch: 50+1 gehört entweder in die Mottenkiste oder anhand der Leitlinien des BKartA reformiert.

Für die erstgenannte Option mögen wirtschaftliche Erwägungen in einem Konkurrenzumfeld sprechen, welches nicht nur ausländische Fußballligen, sondern auch andere Sportarten und Formate umfasst. Zudem bestehen weiter kartellrechtliche Risiken. Die bestehenden Unsicherheiten haben wir unter III. dargelegt. Investoren, aber auch Klubs, die sich nach den Vorgaben des BKartA künftig umstrukturieren müssten, könnten versucht sein, 50+1 auf dem Rechtsweg zu bekämpfen. Entscheidend wäre dann die Auffassung der Gerichte, nicht die der Behörde. Umgekehrt zeigen die Ausführungen des BKartA, dass eine reale Chance besteht, die Regel kartellrechtskonform auszugestalten. Auch lässt sich 50+1 womöglich als Alleinstellungsmerkmal sehen, von dem der deutsche Profifußball im internationalen Wettbewerb gerade profitiert. Erste Reaktionen aus dem DFL-Präsidium lassen zumindest darauf schließen, dass man den Fortbestand von 50+1 sichern möchte.⁵⁶

Stehen die Weichen auf Erhalt der Regel, muss sich die DFL dem widmen, was ihr das BKartA ins Hausaufgabenheft diktiert hat. 50+1 ist nachzuschärfen. „Kohärenz“ lautet das übergreifende Stichwort (s. o. III.3.). Für die DFL ist damit eine Chance verbunden. Sie kann Geburtsfehler der 50+1-Regel beheben, spätere Fehlentwicklungen revidieren und 50+1 insgesamt „weiterdenken“. Die Liga wird dabei Interessenkonflikte zwischen unterschiedlich geprägten Klubs moderieren müssen. Der „Ausgleich der ideellen und wirtschaftlichen Interessen am Profifußball“⁵⁷ ist eine wahre Herkulesaufgabe. Erforderlich ist er aber nicht zuletzt, um den verschiedenen kartellrechtlichen Dimensionen gerecht zu werden (s. III.2.): Einerseits muss die DFL die 50+1-Regel kohärent anwenden, um in den Genuss der Meca-Medina-Ausnahme zu kommen. Andererseits schränkt die Verengung von Spiel-

50 S. dazu *Heermann* (Fn. 5), S. 398 ff., 688 ff.; *ders.*, NZKart 2024, 289, 294.

51 Z. B. EuGH (Fn. 1) – ESL, Rn. 251 mwN; EuGH (Fn. 18) – Diarra, Rn. 95.

52 IERG so schon *Heermann* (Fn. 5), S. 402.

53 Vgl. Sportschau, Bundeskartellamt nimmt RB Leipzig und DFL in den Fokus, 3.6.2024, <https://t1p.de/xxgh>.

54 Vgl. auch *Wertenbruch*, GmbHR 2024, 930, 933.

55 Zur geltungserhaltenden Reduktion bei gegenständlicher Teilbarkeit BGH, Urt. v. 7.12.2010 – KZR 71/08, NJW-RR 2011, 835, 838 f. – Jette Joop, Rn. 51 ff.; s. auch *Immenga/Mestmäcker/K. Schmidt/Zimmer*, Wettbewerbsrecht, 7. Aufl. 2025, Art. 101 Abs. 2 AEUV Rn. 29; *MüKo-WettbewerbsR/Säcker*, 4. Aufl. 2023, Art. 101 Abs. 2 AEUV, Rn. 892 f.

56 Stellungnahme der DFL zur Prüfung der 50+1-Regel durch das Bundeskartellamt, 16.6.2025, <https://t1p.de/wwpkd>.

57 BKartA (Fn. 26), PM v. 29.5.2024.

räumen den Zugang für Investoren weiter ein; die Schwelle zur bezweckten Wettbewerbsbeschränkung droht umso eher überschritten zu werden, je rigider 50+1 angewendet wird. In diesem Spannungsverhältnis wird die DFL eine künftige Regelung sorgfältig austarieren müssen.

Im Folgenden sollen auf Grundlage der aktuellen Verlautbarung des BKartA erste Gedanken für eine künftige Ausgestaltung von 50+1 als Lizenzierungsvoraussetzung formuliert werden. Als Leitmotiv dient das vom BKartA als legitim und tragend identifizierte Gemeinwohlziel einer „partizipativen Mitbestimmungsmöglichkeit für die breite Bevölkerung“⁵⁸. Eine umfassende Auswertung der zahlreichen Debattenbeiträge, die sich im Lauf der Jahre mit 50+1 beschäftigt haben, ist damit nicht verbunden.⁵⁹ Vielmehr geht es darum, Impulse zu setzen und die Diskussion vorzustrukturieren.

1. Zwingende Trägerschaft durch Stammverein

Die „partizipative Mitbestimmung“, wie sie dem BKartA vorschwebt, soll stets über einen eingetragenen Verein kanalisiert werden. Das Amt verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff der „Vereinsprägung“⁶⁰. Schon 2024 hatte es den Verein als „institutionellen Eckpfeiler des verbandlich organisierten Fußballsports in Deutschland“ bezeichnet.⁶¹ Die Verengung auf eine bestimmte Rechtsform erscheint vertretbar. Schließlich knüpft eine tragfähige Rechtfertigung für 50+1 gerade an die Mitbestimmung im Profifußball als soziokulturelles Phänomen an. Und insofern gilt es, die Verbindung zu den „historischen, kulturellen und sozialen Wurzeln der auf ehrenamtlicher Tätigkeit beruhenden Fußballvereine“ zu gewährleisten.⁶²

Für die Teilnahme an den Lizenzligen ist deshalb ausnahmslos vorauszusetzen, das hinter Kapitalgesellschaften als Lizenznehmern ein Stammverein steht. Die Möglichkeit der Förderausnahme ist, wie von der DFL schon 2023 angeboten,⁶³ für die Zukunft zu streichen.⁶⁴ Darüber hinaus darf es auch keinen Bestandsschutz mehr geben für diejenigen, die bislang von der Förderausnahme profitieren – also Leverkusens und Wolfsburgs.⁶⁵ Das ist ein Paukenschlag, sah der frühere Zusagenvorschlag doch lediglich Ausgleichszahlungen an die übrigen Klubs und einzelne Vetorechte für die ursprünglichen Stammvereine vor.⁶⁶

Es ist ohne Weiteres nachzuvollziehen, dass diese Entwicklung bei Bayer und VW auf wenig Gegenliebe stößt.⁶⁷ Die DFL wird sorgfältig prüfen müssen, wie sie sich in verbandsrechtlich zulässiger Weise gestalten lässt. Die Erfüllung der Lizenzierungsvoraussetzungen ist zugleich Bedingung für die Mitgliedschaft im Ligaverband (§§ 7, 8 Satzung DFL e. V.). Unzumutbare neue Vorgaben können daher einem faktischen Aus-

schluss von Bestandsmitgliedern gleichkommen. Für die DFL liegt zwar das Argument auf der Hand, man sei zur Streichung von Förderausnahme und Bestandsschutz aus kartellrechtlicher Sicht gezwungen. Dem könnte man allerdings entgegenhalten, dass Kartellrechtskonformität ebenso gut über einen Wegfall von 50+1 erreicht werden könnte, ohne damit einen Klub rechtlich zur Umstrukturierung zu zwingen. Zu bedenken ist aber, dass die 50+1-Vorgaben derzeit von der „übergroßen Mehrheit“⁶⁸ der Klubs befolgt werden. Würde die Regel nicht mehr gelten, könnte dies eine Spirale in Gang setzen, die es für viele Klubs alternativlos erscheinen ließe, ebenfalls einen externen Mehrheitsinvestor ins Boot zu holen.

Ohnehin ist zu bedenken, dass die Mitgliedschaft im Ligaverband nur eine auf Zeit ist. Mit Änderungen der Lizenzvorgaben im Lauf der Zeit muss prinzipiell jeder Klub rechnen. Absoluter Vertrauensschutz erscheint fehl am Platze. Schon aufgrund der verbandsrechtlichen Treuepflicht⁶⁹ muss aber berücksichtigt werden, dass die Modelle von Bayer und VW jahrzehntelang explizit geduldet wurden und dass die 50+1-Regel in ihrer bisherigen Form gemäß Art. 101 Abs. 2 AEUV nichtig ist (s. o. III.4.). Die Einführung einer – nunmehr kartellrechtskonformen – 50+1-Regel die auch für die bisherigen Nutznießer einer Ausnahme gilt, lässt daher „längere Übergangszeiträume angemessen“ erscheinen.⁷⁰

Diskutieren lässt sich, ob eine Rückkehr gerade in die ursprünglichen Stammvereine (TSV Bayer 04 Leverkusen e. V. und VfL Wolfsburg e. V.) stattzufinden hat. Im Zusageangebot von 2023 war deren Einbindung vorgesehen.⁷¹ Nicht zuletzt für den Fall, dass die Mitglieder der Ursprungsvereine eine Re-Integration der Fußball-Lizenzspielerabteilung ablehnen, muss aber auch eine Vereinsneugründung als alternativer Weg zur Verfügung stehen.

2. Zugang zur stimmberechtigten Mitgliedschaft im Stammverein

Um eine Partizipation breiter Bevölkerungskreise zu gewährleisten, muss diesen Kreisen der Zugang zur stimmberechtigten Mitgliedschaft in den Stammvereinen offenstehen. Diese Vorgabe des BKartA⁷² ist konsequent und schließt das Schlupfloch, das bislang RB Leipzig nutzt (siehe III.3.).

Allerdings gilt auch für die übrigen Bundesligaklubs der vereinsrechtliche Grundsatz, dass Mitgliedschaftsbewerbern kein Aufnahmeanspruch zusteht.⁷³ Eine denkbare DFL-Vorgabe, wonach – vorbehaltlicher näher zu definierender Ausnahmefälle – stets ein echter Aufnahmeanspruch in der Satzung vorzusehen wäre, griffe stark in die Autonomie der Vereine ein. In den Lizenzbedingungen wird man stattdessen zweierlei fordern können: Erstens müssen die Vereine darauf verzichten, Hürden aufzustellen, die den Zugang breiter Bevölkerungskreise hindern. Vor allem dürfen für

58 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 8.

59 Überblick bei Heermann (Fn. 5), S. 680 Fn. 443.

60 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 5, 7.

61 BKartA (Fn. 26), PM v. 29.5.2024.

62 Ständiges Schiedsgericht, Schiedsspr. v. 25.8.2011, SpuRt 2011, 259, 263.

63 S. BKartA (Fn. 26), PM v. 29.5.2024.

64 S. auch BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 7.

65 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 7.

66 BKartA (Fn. 9), PM v. 12.7.2023.

67 S. zu ersten Reaktionen Kicker, 50+1: Leverkusens und Wolfsburg behalten sich „rechtliche Möglichkeiten vor“, 17.6.2025, <https://t1p.de/f03y54>

68 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 8.

69 Vgl. BGH, Urt. v. 12.3.1990 – II ZR 179/89, BGHZ 110, 323 = NJW 1990, 2877, 2878 f.; Reichert/Notz, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl. 2024, Kap. 4 Rn. 242, 259 ff.

70 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 9.

71 BKartA, DFL legt Zusageangebot im 50+1-Verfahren vor, PM v. 8.3.2023, <https://t1p.de/f0n4n>.

72 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 6.

73 Eingehend mwN Sauter/Schweyer/Waldner, Eingetragener Verein, 22. Aufl. 2025, Rn. 76 ff.; Stopper/Lentze/Scheuch, Hdb. FußballR, 3. Aufl. 2025, Kap. 9 Rn. 30 f.

die stimmberechtigte Mitgliedschaft nur verkehrsbliche Beitragssätze verlangt werden. Zweitens müssen Lizenzbewerber jeweils plausibel darlegen, dass der Stammverein tatsächlich eine Aufnahmepraxis etabliert hat, die eine Offenheit für breite Bevölkerungskreise belegt. Die Herausforderung für die DFL besteht darin, diese Anforderungen rechtssicher und – wie kartellrechtlich erforderlich (siehe III.2.) – klar und transparent zu formulieren, ohne den vereinsrechtlichen Spielraum zu stark einzuengen. Die Nutzung auch unbestimmter Rechtsbegriffe und Angemessenheitskriterien wird man ihr nicht pauschal versagen können.

3. Einfluss des Stammvereins in der Kapitalgesellschaft

Allein durch die stimmberechtigte Mitgliedschaft in einem Stammverein, der seinerseits die Stimmrechtsmehrheit an einer Spielbetriebs-Kapitalgesellschaft hält, wird dem einzelnen Fußballanhänger eine echte partizipatorische Mitbestimmung nicht ermöglicht. An ihr fehlt es vor allem, wenn der Stammverein trotz seiner Stimmrechtsmehrheit nicht in der Lage ist, in der Gesellschaft wesentliche Entscheidungen zu treffen.

Dieses Problem spricht das BKartA in seinen aktuellen Ausführungen nicht explizit an. Allerdings geht es sehr konkret auf die Abstimmung der DFL-Mitglieder über den Investoreneinstieg im Dezember 2023 ein:⁷⁴ Es diagnostiziert ein Umsetzungsdefizit von 50+1, da die DFL in diesem Rahmen nicht sichergestellt habe, dass der GmbH-Geschäftsführer von Hannover 96, Martin Kind, einer der DFL vorab mitgeteilten Weisung des Stammvereins Folge leistete. Wenn verlangt wird, dass die Befolgung von Weisungen des Stammvereins sichergestellt wird, scheint dies implizit vorauszusetzen, dass solche Weisungen überhaupt möglich sind. Dann allerdings müsste die von prominenten Bundesligisten genutzte Rechtsform der AG von vornherein unzulässig sein, denn dort leitet der Vorstand die Gesellschaft weisungsfrei (§ 76 AktG). Ein „AG-Verbot“ dürfte aber auch dem BKartA kaum vorschweben. Vielmehr kam im Fall Hannover 96 dem Weisungsrecht des Stammvereins nur deshalb große Bedeutung für die 50+1-Konformität zu, weil sich der Verein zuvor in eine Situation manövriert hatte, in der es ihm – zumindest nach der damaligen Ansicht der Instanzgerichte⁷⁵ nicht mehr möglich war, den Geschäftsführer im Alleingang abzurufen.⁷⁶ Wenn die Abberufungskompetenz, wie von § 46 Nr. 5 GmbHG vorgesehen, eindeutig bei den Gesellschaftern gelegen hätte, hätte sich das Problem in dieser Form nicht gestellt.

Als entscheidend erweist sich somit nicht ein – bei der AG ohnehin nicht darstellbares – Weisungsrecht des Stammvereins, sondern der Erhalt sonstiger Beherrschungsmittel, insbesondere der Personalhoheit. Das belegt nicht zuletzt § 17 Abs. 2 AktG, wonach auch bei einer AG vermutet wird, dass sie durch einen Mehrheitsaktionär beherrscht wird, obwohl dieser kein Weisungsrecht hat. Solange dem Mehrheitsgesellschafter hinreichende Beherrschungsmittel zustehen,

ist es demnach nicht die 50+1-Regel, die dazu zwingt, bei DFL-internen Abstimmungen die Befolgung von Weisungen der Stammvereine sicherzustellen. Eine solche Pflicht lässt sich stattdessen mit der allgemeinen privatrechtlichen Erwägung begründen, dass die DFL nicht die „Augen verschließen“ darf, wenn ihr infolge einer mitgeteilten Weisung klar ist, wie ein Klub-Vertreter votieren muss.⁷⁷ In die Ligaverbandsatzung könnte für solche Fälle ein Gebot der offenen Abstimmung aufgenommen werden.

Mit Blick auf 50+1 wichtiger ist die klare Formulierung von Anforderungen, die sicherstellen, dass der Stammverein seine Stellung in der Kapitalgesellschaft effektiv nutzen kann. Davon wird vielfach nicht mehr die Rede sein können, wenn Umstände vorliegen, unter denen die Beherrschungsvermutung des § 17 Abs. 2 AktG entkräftet wäre. Dies betrifft vor allem Abweichungen vom Grundsatz der einfachen Stimmrechtsmehrheit (§ 133 Abs. 1 AktG, § 47 Abs. 1 GmbHG) zulasten des Mehrheitsgesellschafters.⁷⁸ Vergleichbar liegt der Fall, dass der Verein sich für die Ausübung seines Stimmrechts vertraglich an die Zustimmung anderer gebunden hat⁷⁹ (Beispiel auch hier: Hannover 96). Allerdings sieht die h.M. die Vermutung des § 17 Abs. 2 AktG z.B. nicht allein dadurch widerlegt, dass der Mehrheitsaktionär nicht über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats bestimmen kann.⁸⁰ Bereits ein solcher Verlust der Personalhoheit – für den Fall, dass der Aufsichtsrat die Geschäftsführung bestimmt – erscheint jedoch unter dem Blickwinkel von 50+1 kritisch.

Die DFL-Kriterien sollten daher einen eigenen „Beherrschungsmaßstab“ definieren. Dies erfordert einen Spagat: Der Stammverein muss in gesellschaftsrechtlicher Hinsicht stets „die Hosen anhaben“, zugleich aber müssen die Klubs in der Lage bleiben, berechtigten Interessen von Kapitalgebern Rechnung zu tragen. Die Liga könnte abstrakte Mindestanforderungen und/oder rechtsformspezifische Vorgaben aufstellen. Letztere könnten etwa dahingehen, dass bestimmte gesetzliche Rechte nicht durch den Gesellschaftsvertrag eingeschränkt werden dürfen und dass beschränkende schuldrechtliche Abreden nicht gestattet sind. Zu erwägen wäre, diese Vorgaben mit einem allgemein gehaltenen Umgehungsverbot zu flankieren. Dafür wäre freilich ein Preis in Form der – auch kartellrechtlich relevanten (III.2.–3.) – Bestimmtheit zu zahlen.

4. Einfluss der Mitglieder im Verein

Auch bei Vorliegen aller unter IV.1.–3. besprochenen Voraussetzungen fehlt es an echter „partizipativer Mitbestimmung“, sofern die stimmberechtigten Mitglieder des Stammvereins keinen hinreichenden Einfluss auf das Handeln der Vereinsvertreter in der Kapitalgesellschaft haben. Auch zu diesem Punkt schweigt das BKartA.

Die gesetzliche Ausgangslage im Vereinsrecht ist dabei „partizipationsfreundlich“. Der Mitgliederversammlung kommt eine Allzuständigkeit zu.⁸¹ In Geschäftsführungsangelegenheiten kann sie dem Vor-

74 BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 6.

75 Zum Verfahren s. BGH, Urt. v. 16.7.2024 – II ZR 71/23, SpuRt 2024, 395.

76 S. auch BKartA (Fn. 4), FAQ zur PM v. 16.6.2025, Nr. 6.

77 Fischer/Hesse, SpuRt 2024, 8, 11 f.; Fischer/Hesse/Scheuch, FAZ v. 15.12.2023, S. 31.

78 Vgl. zu § 17 Abs. 2 AktG: Koch, AktG, 19. Aufl. 2025, § 17 Rn. 21.

79 Grigoleit/Grigoleit, AktG, 2. Aufl. 2020, § 17 Rn. 25.

80 Koch, AktG, § 17 Rn. 19.

81 MüKo-BGB/Leuschner, 10. Aufl. 2025, § 32 Rn. 3 ff.

stand nach § 27 Abs. 3 BGB i. V. m. § 665 BGB bindende Weisungen erteilen.⁸² Allerdings kann die Vereinssatzung gemäß § 40 S. 1 BGB von dieser Kompetenzverteilung abweichen. Davon ist in den Bundesligavereinen umfassend Gebrauch gemacht worden. Angelegenheiten, die die Lizenzspielerabteilung betreffen, sind regelmäßig der weisungsfreien Verantwortung des Vorstands zugewiesen.⁸³ So erklärt sich z. B., warum der Versuch von Vereinsmitgliedern des FC Bayern München e. V., eine Abstimmung über das Katar-Sponsoring der Profi-AG herbeizuführen, scheiterte.⁸⁴

Müssen solche Kompetenzbeschränkungen künftig vermieden werden? Das wäre misslich, denn die Zuweisung von Angelegenheiten der Lizenzspielerabteilung zum Vorstand ist Ausdruck professioneller Unternehmensführung. Ein zu bekämpfendes „Mitbestimmungsdefizit“ muss man darin nicht erblicken. Schließlich ist hierzulande auch die politische Demokratie als repräsentative, nicht als direkte ausgestaltet. Die DFL sollte allerdings Leitplanken herausarbeiten, bei deren Überschreitung von hinreichender Mitbestimmung im Verein keine Rede mehr sein kann.

Aus unserer Sicht bietet es sich an, dabei, wie beim Einfluss des Vereins in der Kapitalgesellschaft (s. o. IV.3.), vor allem die Personalkompetenz zu sichern. Solange diejenigen, die den Verein in der Kapitalgesellschaft vertreten, von den Vereinsmitgliedern bestimmt werden, steht zu erwarten, dass sie bei ihrem Handeln auf die Belange der Mitglieder(mehrheit) Rücksicht nehmen. Die DFL-Lizenzbedingungen sollten entsprechende Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung verlangen. Dabei ist zu beachten, dass aktuelle Satzungen aus dem Profifußball die Bestimmung des vertretungsberechtigten Organs, i. d. R. des Vorstands, bzw. die Vorlage entsprechender Wahlvorschläge teils in die Hände anderer Organe (Aufsichtsrat o. ä.) legen.⁸⁵ Bei solchen Konstruktionen wird es entscheidend darauf ankommen, ob am Ende der Legitimationskette die Mitgliederversammlung steht. Das ist der Fall, wenn sie selbst wiederum das „Wahlorgan“ wählt. Besteht eine solche Möglichkeit nicht, dürfte es hingegen nicht ausreichen, dass der Mitgliederversammlung nach h. M. das unentziehbare Recht zusteht, abgegebene Kompetenzen wieder an sich zu ziehen.⁸⁶ Denn hierzu bedarf es der Satzungsänderung. Diese aber ist nicht nur gemäß § 33 Abs. 1 S. 1 BGB (drei Viertel), sondern auch nach den einschlägigen Vereinssatzungen (vielfach: zwei Drittel)⁸⁷ an eine qualifizierte Mehrheit geknüpft.

Ebenso wie die Bestellung muss die (per Satzung nicht auszuschließende, § 27 Abs. 2 S. 2 BGB) Abberufung des Vorstands aus wichtigem Grund in den Händen der Mitgliederversammlung liegen bzw. in denen eines Organs, dessen Mitglieder die Mitgliederversammlung wählt und aus wichtigem Grund abberufen kann. So wird sichergestellt, dass die Vorstandstätigkeit auch während der laufenden Wahlperiode

stets eine Rückkopplung an den Mitgliederwillen aufweist.

Die DFL-Regularien könnten zudem für besonders wichtige Handlungen auf Ebene der Kapitalgesellschaft die Zustimmung der Mitgliederversammlung (bzw. eines von ihr gewählten Organs) vorschreiben. In der Praxis der Bundesligaklubs betreffen entsprechende Zustimmungsvorbehalte z. B. die Veräußerung von Anteilen an der Kapitalgesellschaft,⁸⁸ aber auch generell Geschäfte eines gewissen Volumens.⁸⁹ Das Zusageangebot der DFL von 2023 hatte zudem für die „Werksklubs“ eine Regelung vorgesehen, wonach dem jeweiligen Stammverein Vetorechte in Bezug auf identitätsstiftende Merkmale – z. B. Teilnahme an der Bundesliga, Klublogo, Stehplatzkapazitäten – zukommen sollten.⁹⁰ Die DFL könnte verlangen, dass entsprechende Vetorechte gerade den Mitgliederversammlungen der Stammvereine zustehen.

Zuletzt wird zu diskutieren sein, ob „partizipative Mitbestimmung“ auch verfahrensrechtliche Mindestanforderungen impliziert. So lassen sich eingeräumte Kompetenzen nicht ausüben, wenn sich das zuständige Organ pflichtwidrig weigert, eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Nach § 37 BGB kann zwar eine Mitgliederminorität eine Einberufung erzwingen. Das erforderliche Quorum wird aber angesichts der Mitgliederzahlen der meisten Bundesligisten vielfach selbst dann nicht zu erreichen sein, wenn die Satzung es unter die in § 37 Abs. 1 S. 1 BGB genannten zehn Prozent absenkt.⁹¹ An dieser Stelle könnte die DFL mit entsprechenden Vorgaben den Mitgliedern unter die Arme greifen. Vergleichbares gilt für die Ergänzung der Tagesordnung auf Verlangen einer Minorität.⁹²

Mitunter wird auch geschlussfolgert, die angestrebte Partizipation „breiter Bevölkerungskreise“ verlange, dass die Vereine das zur Verfügung stehende Instrumentarium nutzen, um die Zahl der mitstimmenden Mitglieder zu erhöhen. Die DFL solle den Stammvereinen aufgeben, hybride und virtuelle Versammlungen zu ermöglichen und die vorherige Abstimmung bzw. Briefwahl sowie eine Stimmrechtsvertretung zu gestatten.⁹³ Tatsächlich ist in der Praxis zu beobachten, dass viele Bundesligavereine weiterhin auf reine Präsenzversammlungen setzen, obwohl § 32 Abs. 2 S. 1 BGB mittlerweile eine Einberufung als Hybridversammlung ohne Satzungsgrundlage zuließe. Wenngleich sich nahezu immer irgendwelche sachlichen Gründe für eine Präsenzveranstaltung finden lassen werden (direkter Austausch, Reduzierung technischer Fehlerquellen etc.), ist dies unter dem Blickwinkel der Vereinsdemokratie zu bedauern. Die notorisch geringen Teilnahmequoten bei Präsenz-Mitgliederversammlungen werden einen Grund auch in den logistischen Schwierigkeiten haben, die damit für einen geografisch weit verstreuten Mitgliederkreis verbunden sind.⁹⁴ Dennoch ist zu bedenken, dass 50+1

82 MüKo-BGB/Leuschner (Fn. 81), § 27 Rn. 37; Reichert/Scheuch, Vereins- und Verbandsrecht, 15. Aufl. 2024, Kap. 4 Rn. 490.

83 Überblick bei Leuschner, npoR 2023, 163, 166 ff.; s. auch Stopper/Lentze/Scheuch (Fn. 73), Kap. 9 Rn. 67.

84 LG München I, Beschl. v. 25.11.2021 – 13 T 15372/21, SpuRt 2022, 57.

85 Überblick bei Stopper/Lentze/Scheuch (Fn. 73), Kap. 9 Rn. 135.

86 Zum Meinungsstand s. mwN OLG Brandenburg, Beschl. v. 20.4.2022 – 7 W 44/22, SpuRt 2022, 333 Rn. 6.

87 Überblick zur Gestaltungspraxis bei Stopper/Lentze/Scheuch (Fn. 73), Kap. 9 Rn. 121.

88 S. z. B. § 17 Abs. 5 der Vereinssatzung des VfB Stuttgart, <https://t1p.de/9t84w>; § 21 Abs. 3 der Vereinssatzung des 1. FC Köln, <https://t1p.de/0wye>.

89 Vgl. z. B. § 17 Abs. 4 der Vereinssatzung des VfB Stuttgart (Fn. 88); § 21 Abs. 4 der Vereinssatzung des 1. FC Köln (Fn. 88).

90 BKartA (Fn. 71), PM v. 8.3.2023.

91 Überblick zur Gestaltungspraxis bei Stopper/Lentze/Scheuch (Fn. 73), Kap. 9 Rn. 99.

92 S. dazu MüKo-BGB/Leuschner (Fn. 81), § 37 Rn. 13.

93 In diese Richtung jüngst v. Appen, 50+1 und die Vereinsprägung, Vortrag auf dem Deutschen Anwaltstag 2025 – AG Sport, 3.6.2025.

94 Vgl. abermals v. Appen (Fn. 93).

„partizipative Mitbestimmung“ ermöglichen, nicht maximieren, soll. Andernfalls müsste man von den Stammvereinen konsequenterweise verlangen, nicht nur zumutbare (s. o. IV.2.), sondern möglichst attraktive Beitrittsbedingungen aufzustellen. Die richtige Stellschraube dürfte vielmehr im allgemeinen Vereinsrecht zu finden sein. So könnte dort, wo im Fall der hybriden Durchführung der Versammlung eine signifikant höhere Mitgliederbeteiligung zu erwarten wäre – etwa im Großverein mit weit verstreutem Mitgliederkreis –, die Auswahl eines reinen Präsenzformats als ermessensfehlerhaft anzusehen sein.⁹⁵

V. Fazit und Ausblick

Nach Auffassung des BKartA ist die 50+1-Regel in ihrer gegenwärtigen Ausgestaltung und Anwendung kartellrechtswidrig. Das führt zur Nichtigkeit der gesamten Regel (III.4.). Die Grundregel stellt dabei aus Sicht des BKartA keine bezweckte Wettbewerbsbeschränkung betreffend Kapitalbeteiligungen dar und kann nach Meca-Medina-Maßstäben gerechtfertigt sein. Das hätte eingehender begründet werden sollen, lässt sich aber vertreten (III.1.). Eine Rechtfertigung scheitert allerdings derzeit daran, dass das legitime Ziel, Mitbestimmungsmöglichkeiten für Vereinsmitglieder zu schaffen, nicht in kohärenter Weise verfolgt wird – siehe den Fall RB Leipzig (III.3.). Dagegen führt die Gewährung und Fortgeltung von Förderausnahmen (Leverkusen,

⁹⁵ Vgl. BeckOK-BGB/Schöpflin, 74. Ed. 1.5.2025, § 32 Rn. 48; vorsichtig aber Reichert/Scheuch (Fn. 82), Kap. 4 Rn. 1040.

Wolfsburg) zu einer bezweckten Wettbewerbsbeschränkung bezüglich des Wettbewerbs der Klubs untereinander, wenn man insoweit die vom EuGH in ESL entwickelten Maßstäbe anlegt (III.2.).

Der Ball liegt nun im Spielfeld der DFL. Sie muss sportpolitische Grundsatzentscheidungen treffen und, wenn sie 50+1 erhalten möchte, unter Zeitdruck im Spannungsverhältnis zwischen stringenter Regelanwendung und Vermeidung von Überregulierung operieren. Die Lizenzbedingungen werden künftig voraussetzen müssen, dass hinter jeder teilnehmenden Kapitalgesellschaft ein Mutterverein steht, in dem die stimmberechtigte Mitgliedschaft breiten Bevölkerungsschichten effektiv offensteht (IV.1.–2.). Darüber hinaus wird man verlangen müssen, dass der Mutterverein die Kapitalgesellschaft hinreichend beherrscht. Dafür kommt es weniger auf die Weisungsbindung der Geschäftsführung als auf die Personalhoheit an (IV.3.). Über eine solche Personalhoheit muss auch die Mitgliederversammlung des Stammvereins verfügen. Diese ist durch verfahrensrechtliche Sicherungen zu flankieren. Ob der Mitgliederversammlung weitere Kompetenzen zugewiesen sein müssen, sollte Gegenstand der sportpolitischen Diskussion sein (IV.4.).

Diese umfangreiche „To-do-Liste“ dürfte dafür sorgen, dass dem Sportrecht eines seiner Dauerbrenner-Themen bis auf Weiteres erhalten bleibt. Ändern könnte sich dies, wenn sich ein privater Kläger aufmachte, die Rechtsauffassung des BKartA vor den Gerichten auf den Prüfstand zu stellen. Bis dahin heißt es: 50+1 ist tot, es lebe 50+1!

Die Auswirkungen von ISU auf die Sportschiedsgerichtsbarkeit: Gamechanger oder alles wie gehabt?

Von Prof. Dr. Ben Köhler, Bayreuth*

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat mit seiner Entscheidungstrilogie vom 21.12.2023 für großes Aufsehen gesorgt. Neben neuen Maßgaben für die kartellrechtliche und grundfreiheitliche Einrahmung der Regelungsautonomie der Sportverbände finden sich in der Entscheidung in der Rechtsache International Skating Union (ISU) auch Ausführungen zur Sportschiedsgerichtsbarkeit. Der Gerichtshof stuft die Schiedsvorschriften zugunsten des Court of Arbitration for Sport (CAS) als Verstärkung anderer Wettbewerbsbeschränkungen ein. Der Beitrag untersucht die Folgen der Entscheidung für die internationale Sportschiedsgerichtsbarkeit. Er beginnt mit einer Eingrenzung des Anwendungsbereichs der Rechtsprechung und wendet sich sodann der Betrachtung der unionsrechtlichen Zulässigkeit von Schiedsvereinbarungen zugunsten des CAS zu. Im Anschluss befasst er sich der Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen. In diesem Rahmen geht er insbesondere der Frage nach dem Verhältnis der unionsrecht-

lichen Vorgaben zu den mitgliedsstaatlichen Verpflichtungen aus dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche nach. Der Beitrag endet mit einem kurzen Ausblick und einer Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse.

In its landmark decision in International Skating Union (ISU), the Court of Justice of the European Union (CJEU) held that the ISU's arbitration provisions, providing for arbitration before the Court of Arbitration for Sport (CAS), constituted a reinforcement of the other restrictions of competition. The article explores the consequences of this decision for international sports arbitration. It begins by analysing which types of arbitration agreements are potentially affected and under which circumstances arbitration clauses providing for CAS arbitration remain valid under EU law. It then turns to the impact of the CJEU's jurisprudence on the enforcement and recognition of CAS awards, specifically focusing on the relationship between EU law and the New York Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards. The paper ends with a brief outlook and summary.

* Verf. ist Juniorprofessor für Bürgerliches Recht, Unionsprivatrecht und Internationales Privatrecht an der Universität Bayreuth. Er dankt Roman Brunner, Jörg Gundel und Johannes Loibl für wertvolle Hinweise. Es bestehen keine Interessenkonflikte.